



Thematischer Einstieg

Thematischer Überblick

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt einen Einblick in die rechtliche und begriffliche Verankerung der Großtagespflege (Kapitel 1). Zudem werden die zentralen Strukturelemente der Kindertagespflege erläutert (Kapitel 2). Beide Aspekte helfen dabei zu verstehen, wie sich der kommunale Ausgestaltungsspielraum (Kapitel 3) in der Großtagespflege ergeben hat. Die nachfolgende Abbildung visualisiert die Zusammenhänge der Themenkomplexe, die im Rahmen dieser Arbeitshilfe beschrieben werden. Damit bildet sie den Leitfaden für die nachfolgende Auseinandersetzung. Die Überleitungen nach den jeweiligen Kapiteln helfen ebenfalls bei der Einordnung des Kapitels in den Gesamtzusammenhang der Grafik.

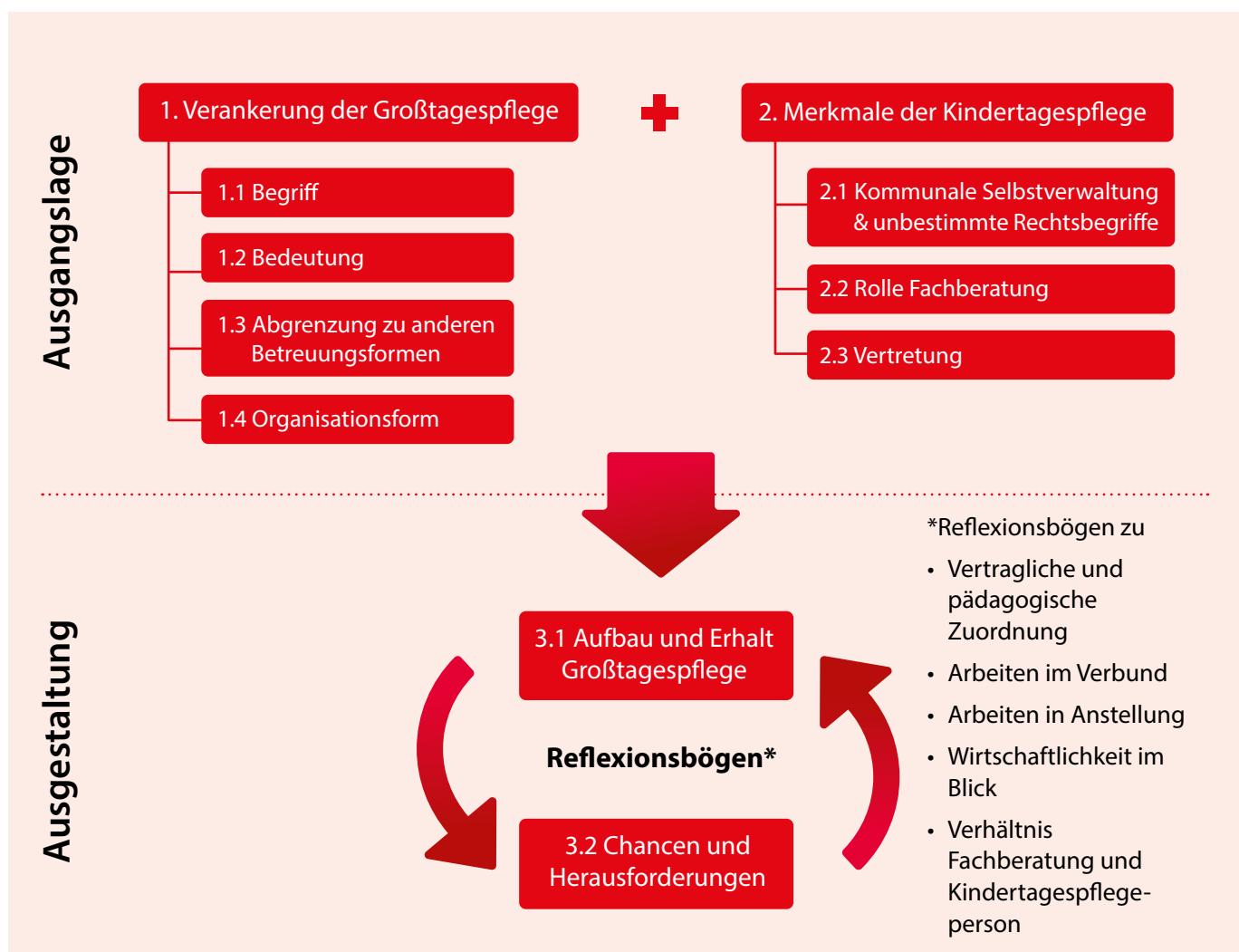


Abbildung 1: Darstellung zum Aufbau der Arbeitshilfe „Einstieg“ (eigene Darstellung)

1. Ausgangslage – Verankerung Großtagespflege

1.1 Rechtliche und begriffliche Definition von Großtagespflege

Die Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege und auf Bundesebene im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Das SGB VIII eröffnet den Ländern weitere Ausgestaltungsfreiheiten. So zeichnet sich die Großtagespflege in NRW als Betreuungsangebot mit einer überschaubaren Gruppe von maximal neun Kindern aus, die von zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Nordrhein-Westfalen).

Im Gesetz auf Bundes- und Landesebene hat sich der Begriff Großtagespflegestelle etabliert. Des Weiteren gibt es auch den Begriff Kindertagespflege im Verbund.

Kindertagespflege im Verbund bringt den Ursprungscharakter dieser Kindertagespflegeform, die Kooperation mehrerer Kindertagespflegepersonen, die eine gemeinsame Infrastruktur nutzen, bei weiterhin bestehender Eigenständigkeit jeder einzelnen Kindertagespflegeperson, zum Ausdruck (vgl. Bundesverband für Kindertagespflege e.V. 2020: 4).

1.2 Zahlenmäßige Bedeutung in der Betreuungslandschaft

Bereits 2018 beschreibt der Kinder- und Jugendhilfereport die sich auf Bundesebene prozentual abzeichnende Zunahme der Betreuungsverhältnisse in anderen geeigneten Räumlichkeiten und in Zusammenschlüssen mehrerer Kindertagespflegepersonen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019: 52). In Nordrhein-Westfalen (NRW) zeichnet sich dieser Trend gleichermaßen ab. Die Anzahl an Großtagespflegestellen stieg von 147 im Jahr 2009 auf 2.347 im Jahr 2023 (Stichtag 01.03.2023). Aktuell zeigt sich ein gegenläufiger Trend. Zum Stichtag 31.03.2025 wurden 2.271 Großtagespflegestellen gemeldet. 2025 wurden 19.297 Kinder in Großtagespflegestellen von 5.024 Kindertagespflegepersonen betreut (Zahlen angefragt bei Landesbetrieb Information und Technik-Nordrhein-Westfalen). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Zahlen sich nicht ausschließlich auf Großtagespflegestellen beziehen, sondern auch Einzelkindertagespflegepersonen mit angemieteten Räumlichkeiten beinhalten.

Entsprechend wird deutlich, welche große Bedeutung diese Form der Kindertagespflege mittlerweile in der Betreuungslandschaft und in der Beratungspraxis der Fachberatung für Kindertagespflege ausmacht.



Auszug aus Abbildung 1

1.3 Abgrenzung zu anderen Betreuungsformen

Im Bundesgesetz (SGB VIII) und im Landesgesetz (KiBiz) wird zwischen der Betreuung in der Kindertagespflege und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung unterschieden.

Aufgrund der größeren Betreuungskontexte und der häufig mit Großtagespflege verbundenen Betreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten, wird Großtagespflege in den Medien teilweise als „Kita light“ betitelt. Dies ist allerdings irreführend und nicht zutreffend.

Großtagespflegestellen kennzeichnen sich im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen insbesondere durch das Kernmerkmal der Kindertagespflege - die vertragliche und pädagogische Zuordnung der betreuten Kinder zu EINER der Kindertagespflegepersonen. Dieses zentrale Merkmal ordnet die Großtagespflege rechtlich klar der Kindertagespflege zu.

➤ Großtagespflege IST Kindertagespflege

Es folgt eine tabellarische Gegenüberstellung der beiden Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung¹:

1 Die Großtagespflege wird nicht gesondert aufgeführt, sondern wird als Bestandteil der Kindertagespflege angesehen, die sich zur „klassischen“ Kindertagespflege darin unterscheidet, dass mehrere Kindertagespflegepersonen die ihnen zugeordneten Kinder in den gleichen (angemieteten) Räumlichkeiten betreuen.

Thematischer Einstieg

		Kindertagespflege für Kinder §§ 22, 43 SGB VIII + KiBiz	Tageseinrichtung für Kinder §§ 22, 22a, 45 SGB VIII + KiBiz
Förderauftrag	§ 22 SGB VIII Abs. 2	Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen	
		1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,	
		2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,	
		3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. [...]	
Trägerschaft	Natürliche Person Eltern entscheiden sich für eine konkrete Betreuungsperson und deren pädagogische Konzeption.	Juristische Person (privatgewerblicher oder gemeinnütziger Träger) Eltern entscheiden sich für eine konkrete Betreuungseinrichtung und deren pädagogische Konzeption.	
Betreuungssetting	Erziehung, Bildung und Betreuung finden in einem nicht-institutionellen Rahmen statt. Gruppengröße: <ul style="list-style-type: none">• Eine Kindertagespflegeperson betreut bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder• Großtagespflege: 2 bis max. 3 Kindertagespflegepersonen betreuen bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder	Erziehung, Bildung und Betreuung findet im institutionellen Rahmen statt. Gruppengröße: <ul style="list-style-type: none">• 10-25 Kinder je nach Gruppenform• In der Regel 2-3 Fachkräfte pro Gruppe	
Erlaubniserteilung & Qualifikation	Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII <ul style="list-style-type: none">• Eignungsvoraussetzung: durch Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberichtigen und anderen Kindertagespflegepersonen, kindgerechte Räumlichkeiten, vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege (QHB-Qualifizierung; Ausführungen aus § 21 KiBiz)• Beantragung erfolgt beim örtlichen Jugendamt (§ 22 KiBiz) Die Pflegerlaubnis ist an die Person und Räumlichkeiten gebunden.	Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII durch das Landesjugendamt (LWL/LVR) ist erforderlich. Beschäftigung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte und Ergänzungskräfte entsprechend der Personalverordnung zum KiBiz Die Betriebserlaubnis ist an den Träger und die Räumlichkeiten gebunden.	

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung (in Anlehnung an: Schoyerer/Weimann-Sandig (2014); Hahn (2015))²

² Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und/oder Allgemeingültigkeit. Vielmehr ist sie ein Versuch, Außenstehenden die Gegebenheiten, Voraussetzungen und Bedingungen der unterschiedlichen Betreuungsformen Kindertagespflege/Großtagespflege und Kindertageseinrichtung aufzuzeigen.

Anhand der Tabelle wird deutlich, welche besonderen Merkmale die Kindertagespflege und damit auch die Großtagespflege in Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung auszeichnen. Für die Sensibilisierung von Außenstehenden erscheint die Herausstellung dieser Merkmale in der Konzeption und Kommunikation mit Eltern und Dritten als zentral.

1.4 Organisationsformen Großtagespflege

Die Großtagespflege als eine Form der Kindertagespflege kann unterschiedlich organisiert werden. Dies hat Auswirkungen auf die zu beachtenden rechtlichen Aspekte, Kommunikationswege und Ressourcen.

Die Organisationsformen der Großtagespflege können im Wesentlichen unterschieden werden in Großtagespflege, die von selbstständigen Kindertagespflegepersonen betrieben wird und Großtagespflegestellen, bei denen ein Anstellungskonstrukt vorliegt. Bei beiden Formen sind weitere organisatorische und strukturelle Besonderheiten möglich, die nachfolgend gelistet werden.

	Zwei bis drei selbstständige Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege	Zwei bis drei angestellte Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflege	Organisatorischer Überbau
Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen	<p>Rechtsform: i. d. R. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Mündlich oder schriftlich möglich (→ schriftlich empfohlen) → Haftung gemeinschaftlich • Alternativ: Gründung als Verein oder GmbH / gGmbH <p>Empfehlung: juristische Beratung + schriftlicher Gesellschaftsvertrag</p>	<p>Anstellung als Einzelfall, bitte Voraussetzungen nach § 22 Abs. 6 KiBiz beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Öffentlicher Träger (z.B. Jugendamt) → freie Träger der Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände etc.) → Einzelpersonen <p>Empfehlung: rechtliche Absicherung über Vertragsverhältnisse</p>	<p>Räumliche oder organisatorische Anbindung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Kindertageseinrichtungen → Betrieb/Unternehmen <p>Empfehlung: Rechtliche Absicherung über Vertragsverhältnisse</p>

Tabelle 2: Gegenüberstellung unterschiedlicher Organisationsformen von Großtagespflegestellen



Voraussetzungen für Anstellungsverhältnisse

"Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. [...] (§ 22 Abs. 6 KiBiz)".

Bereits bei den Überlegungen zum Aufbau/Arbeiten in einer Großtagespflegestelle sollten die Chancen und Herausforderungen der einzelnen Organisationsformen konsequent mitbedacht werden.

Überleitung

Nach der Darstellung der Verankerung der Großtagespflege in der Kindertagespflege wird nun darauf eingegangen, welche typischen Merkmale der Kindertagespflege Auswirkungen auf die kommunale Ausgestaltung der örtlichen Großtagespflegelandschaft haben können.

2. Ausgangslage – Merkmale der Kindertagespflege

2.1 Kommunale Selbstverwaltung und unbestimmte Rechtsbegriffe

In der Kindertagespflege gibt es viele unbestimmte Rechtsbegriffe.

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind juristische Begriffe, die im Gesetz verwendet werden, aber nicht genau definiert sind und daher auslegungsbedürftig bleiben. Sie erlauben es Gerichten, Verwaltung und Behörden, den Gesetzesinhalt situationsbezogen und wertend auszufüllen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung o.A.).



Auszug aus Abbildung 1



Beispiel für unbestimmten Rechtsbegriff

Ein unbestimmter Rechtsbegriff in der Kindertagespflege ist z.B. der Begriff „geeignet“ aus § 23 Abs. 3 SGB VIII. Ob eine Kindertagespflegeperson „geeignet“ ist, hängt von persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen ab. Darüber hinaus gibt es aber wenig bis keine klare Definition dieser Voraussetzungen.

Ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen obliegt die Ausgestaltung der Kindertagespflege den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind in aller Regel die Kreise und kreisfreien Städte, u. U. auch größere Gemeinden (§§ 1, 2 AG-KJHG NW). Die örtlichen Jugendhilfeträger entscheiden darüber, wie sie die Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich organisieren und umsetzen.

Dabei haben sie Gestaltungsspielräume – zum Beispiel bei der Finanzierung, Organisation, Auswahl und Begleitung von Kindertagespflegepersonen oder beim Ausbau von Betreuungsplätzen.

Der Gestaltungsspielraum besteht allerdings nur innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Vorgaben kommen insbesondere durch:

- Bundesrecht, vor allem die §§ 22–24 SGB VIII, die z. B. das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und den Anspruch auf Förderung regeln, sowie § 43 SGB VIII, der Vorgaben zur Erlaubnis enthält
- Landesrecht, in Nordrhein-Westfalen durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und die dazugehörigen Ausführungsgesetze

Die öffentlichen Jugendhilfeträger müssen also bundes- und landesrechtliche Mindeststandards einhalten, können aber innerhalb dieses Rahmens eigene Handlungsansätze entwickeln.

Daraus ergeben sich in der Kindertagespflegelandschaft in NRW unterschiedlich gewachsene Strukturen und Rahmenbedingungen für die örtliche Kindertagespflege, angepasst an geographische Besonderheiten, kommunal-politische Willensbildung und örtliche Ressourcen.

Bei der Beschäftigung mit den Arbeitshilfen müssen also insbesondere kommunale Vorgehensweisen berücksichtigt (wie z.B. örtliche Leitlinien, Satzungen/Richtlinien, Handlungsanleitungen) und örtliche Ansprechpartner*innen eingebunden werden.

2.2 Zentrale Anlaufstelle – Fachberatung Kindertagespflege

In jedem Fall empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Fachberatung für Kindertagespflege, um die örtlichen Gegebenheiten in Erfahrung zu bringen.



Jugendamt- und Fachberatungssuche

Über die nachfolgende Jugendamtssuche kann das zuständige Jugendamt und die mit der Fachberatung Kindertagespflege beauftragte Stelle/Person gefunden werden: <https://www.kita.nrw.de/service/jugendamtssuche>. Herausgeber der Suchmaschine ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Förderauftrag

Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflege werden als familienunterstützende und ergänzende Betreuungssettings angesehen. Der für Kindertageeinrichtungen und Kindertagespflege in § 22 SGB VIII formulierte und handlungsleitende Förderauftrag ist komplex. Im Fokus steht die Förderung der Entwicklung in den verschiedenen Entwicklungsbereichen. Dabei sollen die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden: Das Alter, der Entwicklungsstand, die sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, die Lebenssituation sowie die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seine kulturelle Zugehörigkeit. Auch soll die Entwicklung der Kinder zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit angeregt werden. Eingeschlossen ist damit auch die Vermittlung orientierender Werte und Regeln. Im Rahmen der Erfüllung des Förderauftrages soll sowohl die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, als auch die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Umständen anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, wie auch Rehabilitationsträgern gewährleistet werden. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sind ebenso fester Bestandteil des Auftrages. Hinzukommen noch weitere landesrechtliche Bestimmungen und Konkretisierungen³.

Funktion der Fachberatung im System der Kindertagespflege

Das Handeln in sozialen Kontexten ist geprägt von Mehrdeutigkeiten (Ambiguitäten). Pädagogische Situationen sind nicht eindeutig. Akteur*innen müssen zwischen verschiedenen Handlungsoptionen, Erwartungen, Werten und Per-

3 z.B. Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen (2018) <https://www.kita.nrw.de/bildungsgrundsaetze-fuer-kinder-von-0-bis-10> (zuletzt geprüft am 10.11.2025).

spektiven abwägen und die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten. Pädagogisches Handeln ist keine „Technik“ mit Standardlösungen. Das Abwägen, Begründen und Reflektieren erfolgt auf Grundlage von Beobachtungen (die auch unterschiedlich gedeutet werden können), Werten (z.B. Inklusion) und Rahmenbedingungen (Zeit, Ressourcen, Teamkultur). Wichtig ist es dabei, sich als Kindertagespflegeperson und pädagogische Fachkraft der eigenen Rolle als Entwicklungsbegleiter*in der Kinder bewusst zu sein.

Professionelles Handeln bedingt die reflexive Auseinandersetzung mit diesen Mehrdeutigkeiten. Zur Unterstützung der Betreuungssettings Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege gibt es die Fachberatungen als Supportsystem bei der Umsetzung des anspruchsvollen Förderauftrages sowie für die persönliche und fachliche Weiterentwicklung der darin tätigen Personen. Fachberater*innen sollen durch ihre Beratung dabei unterstützen, die Qualität im Betreuungssystem sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Die zentrale Rolle der Fachberatung Kindertagespflege ist eine Besonderheit in der Struktur der Kindertagespflege und wird nachfolgend näher beleuchtet.

Rechtlicher Auftrag der Fachberatung Kindertagespflege

Wie zuvor beschrieben, kommt der örtlichen „Fachberatung Kindertagespflege“ nach § 23 Abs. 4 SGB VIII insbesondere die Aufgabe zu, Eltern und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten. Das NRW-Landesgesetz stärkt diesen fachlichen Beratungs- und Vermittlungsauftrag in § 6 KiBiz und erweitert ihn um einen Qualitätsentwicklungsauftrag für örtliche Fachberatungen. Im Qualitätsentwicklungsauftrag werden die folgenden Aufgaben als zentral beschrieben:

- Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Kindertagespflege,
- Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
- Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit (z.B. Fort- und Weiterbildungen),
- Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden, fachlichen Austauschs,
- Information der Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen,
- Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen sowie überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Unterstützung bei der Wahl einer Interessensvertretung der Kindertagespflegepersonen

Dabei liegt die Ausführungsverantwortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Aufgaben an freie Träger übertragen bzw. diese beteiligen kann. Eine Aufgabe im Kontext der Kindertagespflege, die der öffentliche Träger nicht delegieren kann, weil es eine hoheitliche Aufgabe und ein Verwaltungsakt ist, ist die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

Aufgabenvielfalt

Darüber hinaus haben sich noch weitere Erwartungen und Anforderungen von den unterschiedlichsten Akteur*innen, wie z.B. Politik, an die Fachberatung Kindertagespflege ergeben. Der Arbeitsbereich der Fachberatung hat eine große Vielfalt an beratenden, informierenden, kooperierenden und vernetzenden Aufgaben (vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. 2012: 18 ff.):



Zwischen Beratung, Verwaltung und Frühpädagogik

„Etwas salopp könnte man sagen, der Beratungsauftrag führt vom Kinderschutz bis zu Vermittlungsportalen, von der Reflexion der Schlafsituation bis hin zur Akquise von Praktikumsplätzen.

Anträge, Abrechnungen und der Kontakt zur Finanzverwaltung gehören zur täglichen Arbeit ebenso dazu wie die sensible Beobachtung eines Kindes im Hinblick auf einen ggf. erhöhten Förderbedarf. [...] Ihr Anforderungsprofil reicht vom Erstellen von Statistiken bis zu Schnullern, von Elternbeiträgen und Bauamt hin bis zu Gender- und Kultursensibilität. Sie müssen sich das gesamte Feld der Frühpädagogik ebenso erschließen wie die baurechtlichen und hygienischen Vorgaben zu einem geeigneten Ort, um für ihre Tageskinder zu kochen. Diese Liste ließe sich noch beliebig weiter führen...“ (Bundesverband für Kindertagespflege e.V. 2024: 10).

Schoyerer und Wiesinger haben 2017 dazu ein Forschungsprojekt „Die Praxis der Fachberatung“ durchgeführt. Innerhalb dieses ergaben sich unterschiedliche Aufgabenprofile von Fachberatung Kindertagespflege. Die erfassten Aufgaben sind in der nachfolgenden Grafik dargestellt. Gleichzeitig wurde im Rahmen des Forschungsprojektes die Erkenntnis gewonnen, dass die Aufgaben je nach Trägerstruktur und kommunalen Selbstverständnis mit unterschiedlichem Arbeits- und Ressourceneinsatz verbunden sind.



Berechnung von Fachberatungsschlüsseln

Die entwickelte Berechnungsformel (vgl. Schoyerer und Wiesinger 2017: S. 104) kann genutzt werden, um örtliche Fachberatungsschlüssel zu ermitteln.



Abbildung 2: Aufgabenspektrum der Fachberatung (Schoyerer/Wiesinger (2017): S. 105)

Trägerkonstellationen

Neben unterschiedlichen Aufgabenprofilen kann es auch unterschiedliche Trägerkonstellationen geben. Die Fachberatungsstelle kann in unterschiedlichen Konstellationen aus öffentlichen und freien Trägern mit verschiedenen Leistungsspektren verortet werden. Abhängig davon, welche Träger, welche Aufgaben übernehmen, hat das Auswirkungen auf die Arbeitszusammenhänge von Vernetzung, Austausch und Kooperation (Deutsches Jugendinstitut e.V. 2012: 22).

Jede Konstellation hat ihre Begründung in regionalen Gegebenheiten bzw. gewachsenen Strukturen. Entscheidend scheint die reflexive Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der einzelnen Formen.



Fachberatung zwischen Hoheitsaufgabe und freier Trägerschaft

Verschiedene Trägermodelle und Verortung der Fachberatungsstelle können nachgelesen werden unter: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.) (2012): Fachberatung in der Kindertagespflege Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. S.23.

Einer grundlegenden Klärung bedarf es in der Frage, wie mit dem möglichen Spannungsfeld umzugehen ist, in dem sich Fachberatung zwischen Kontrolle und vertrauensvoller Beratung bewegt. Entlastung kann die Delegation der Fachberatung an einen freien Träger schaffen, sodass der öffentliche Träger – als seine hoheitliche Aufgabe – lediglich für den formalen Akt der Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig ist, während die Umsetzung und Begleitung des fachlichen (Beratungs-)Prozesses vom freien Träger geleistet wird (vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. 2012: 21.).

2.3 Vertretung

Die Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung in der Kindertagespflege ist von zentraler Bedeutung für die frühkindliche Entwicklung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Für Vertretungen in der Kindertagespflege ist laut §23 Abs. 4 SGB VIII „für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (ist) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Die Verantwortung, Organisation und konkrete Ausgestaltung der Vertretungsregelungen obliegt den Jugendämtern, die dabei die landespezifischen Vorgaben des KiBiz nach § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz ausführen. Demnach ist „für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung“ sicherzustellen (ebd.).

Dies gilt für alle Formen der Kindertagespflege gleichermaßen. Für die verschiedenen Formen oder aufgrund unterschiedlicher örtlicher Gegebenheiten haben sich verschiedene Modelle bzw. Modellmixe als förderlich erwiesen. In allen Modellen ist es entscheidend, dass die Kinder die Vertretungspersonen kennen und Vertrauen aufbauen können. Aber auch, dass Eltern informiert sind und ihr Einverständnis geben.

Wichtig sind also eine frühzeitige Kommunikation und Rückkoppelung unter allen Akteur*innen.

Für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskräfte tätig sind, erscheint eine dezidierte Auseinandersetzung mit dieser besonderen Aufgabe als zentral. Dieser Aspekt hat aufgrund seines Umfangs und seiner Gültigkeit für alle Formen der Kindertagespflege keine spezifische Berücksichtigung in dieser Mappe erhalten.

Überleitung

Nachdem die Ausgangslage und Grundlagen der Großtagespflege beschrieben wurde, geht es nun darum, die Ausgestaltung in den Blick zu nehmen.

3. Ausgestaltung

Im ersten Schritt wird betrachtet, welche Aspekte es beim Aufbau einer Großtagespflege zu beachten gibt.

Anschließend werden die Chancen und Herausforderungen von Großtagespflegestellen in den Blick genommen. Die auf die Herausforderungen aufbauenden Reflexionsbögen sollen Kindertagespflegepersonen und Fachberater*innen darin unterstützen, für zentrale Spannungsfelder im Aufbau und Erhalt der Großtagespflegestellen sensibel zu bleiben.

3.1 Aufbau Großtagespflege⁴

Für Interessierte ist die örtliche Fachberatung Kindertagespflege die zentrale Anlaufstelle bei allen Fragen rund um die Thematik Großtagespflege.

In einem ersten Gespräch erfragt die Fachberatung die Ausgangssituation des*der Interessierten. Angepasst daran, versorgt sie die*den Interessierte*n mit den notwendigen Informationen. Anhand dessen kann die*der Interessierte dann das Vorhaben mit den damit einhergehenden (formalen und kommunalen) Voraussetzungen für sich einordnen.



Auszug aus Abbildung 1

Exkurs - Auswahl an Ausgangssituationen

Jede Situation zeigt unterschiedliche Einstiegsvoraussetzungen und Herausforderungen.

1. Erfahrene Kindertagespflegeperson

- Bereits qualifiziert und tätig, möchte sich mit Kolleg*in zusammenschließen und Räume anmieten, um eine GTP zu gründen.

2. Neuinteressierte Person ohne Qualifikation und ohne Räume

- Hat pädagogisches Interesse, aber weder Qualifikation noch Räumlichkeiten

3. freier Träger

- Möchte als Anstellungsträger eine Großtagespflegestelle aufbauen und Kindertagespflegepersonen anstellen

⁴ Die nachfolgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Allgemeingültigkeit. Die Darstellung verfolgt vielmehr das Ziel trotz unterschiedlichen kommunalen Vorgehens zentrale Prozesselemente abzubilden.

Bei fortbestehendem Interesse erfolgt der weitere Beratungs- und Begleitungsprozess:



Abbildung 3: Beratungs- und Begleitungsprozess beim Aufbau einer Großtagespflegestelle (eigene Darstellung)

Das Schaubild macht deutlich, dass der Aufbau einer Großtagespflegestelle kein linearer, sondern ein dynamischer, ineinandergreifender und interaktiver Vorgang ist. Die einzelnen Prozesselemente (grau hinterlegt) sind dabei eng miteinander verknüpft, können sich überschneiden oder je nach Ausgangssituation unterschiedlich priorisiert sein. Auch die Rolle der Fachberatung Kindertagespflege kann im Prozess – je nach regionaler Organisation – unterschiedlich ausgestaltet sein. Der Beitrag der Fachberatung kann von einer beratenden Funktion bis hin zu einer intensiveren Prozessbegleitung reichen. In jedem Fall sollte die Fachberatung die Verantwortlichkeiten mit allen Beteiligten klären. Die ersten Gespräche dienen dazu, dass die Interessierten eine Idee für eine grobe Zeitschiene des weiteren Prozesses erhalten und erfassen können, welche Prozessteilschritte sich bedingen.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Prozesselemente Bezug genommen. Dabei entspricht die Nennung der Prozesselemente keiner zu bearbeitenden Reihenfolge (siehe vorherige Ausführungen).

Eignungsverfahren inkl. Qualifizierung

Innerhalb dieses Prozesselementes werden der aktuelle Qualifikationsstand, erforderliche Vorlaufzeiten beim Eignungsverfahren, (örtliche) Qualifizierungsangebote und die berufliche Zielrichtung (Selbstständigkeit oder Anstellung) besprochen.

(Andere) geeignete Räumlichkeiten

Die Raumsuche ist häufig ein kritischer Engpassfaktor. Sie sollte frühzeitig beginnen und sowohl pädagogische Kriterien als auch formale Anforderungen (Brandschutz, Hygiene, Nutzungsänderung) berücksichtigen. Jedoch könnte ein zu frühes Suchen auch herausfordernd sein, gerade wenn eine Qualifizierung noch nicht begonnen wurde. Von hoher Bedeutung ist ein sensibles Abwagen im jeweiligen Einzelfall.



Räumlichkeiten im Fokus der Pflegeerlaubnis

Da die Pflegeerlaubnis nicht nur personengebunden, sondern auch an die Räumlichkeiten gebunden ist, bleibt die Überprüfung der Fachberatung für Kindertagespflege hinsichtlich der Sicherheit und der kindgerechten Ausstattung der Räumlichkeiten wie bei der klassischen Kindertagespflege bestehen. Allerdings kann die Rückkoppelung aufgrund der Anmietung und den weiteren Akteur*innen wie Vermieter*in, Nachbar*innen, Bauamt, Gesundheitsamt - und durch deren (unterschiedliche) Auffassungen - deutlich komplexer werden und längere Vorlaufzeiten erfordern.

Bei erforderlichen Umbauten können investive Mittel beantragt werden. Ein Anspruch auf die Gewährung dieser Mittel besteht jedoch nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Förderrichtlinien, die sowohl die Verfügbarkeit der Mittel als auch die Förderkriterien und Antragsfristen festlegen. Reflexionsbogen 04 sensibilisiert Kindertagespflegepersonen auf die damit verbundenen Unvorhersehbarkeiten.



Nutzungsänderung: Abstimmung mit der Bauaufsicht

Bei der Ausübung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten handelt es sich baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung. Dadurch ändern sich in der Regel die maßgeblichen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. In diesem Zusammenhang werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnnutzung – etwa im Hinblick auf den Brandschutz (z. B. Flucht- und Rettungswege, Blitzschutz, Feuerlöscher). Vor der Nutzung der Räumlichkeiten ist daher eine Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich, um die Genehmigungsbedürftigkeit zu klären (vgl. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration 2025: 43 f.).

Auch privatrechtlich ist zu prüfen, ob Vermieter*innen, eine Eigentümer*innengemeinschaft oder Nachbar*innen der Nutzung als Kindertagespflegestelle zustimmen müssen.

Kontakt mit weiteren Akteur*innen

Die für Außenstehende oft angenommene Nähe der Großtagespflege zur institutionellen Betreuung führt und führt zu bundesweiten wie auch kommunalen Diskussionen und Aushandlungsprozessen – insbesondere in Bezug auf die folgenden Themen, die jeweils mit bestimmten Ansprechpartner*innen, Behörden und entsprechenden Auflagen verbunden sind:

- Bauordnungsrecht und Brandschutz (Bauaufsichtsbehörde / Bauprüfabteilung, Feuerwehr etc.),
- Unfallverhütung (Unfallkasse NRW)
- Lebensmittelhygiene (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Verbraucherschutzamt etc.)
- Infektionsschutz (Gesundheitsamt)

(vgl. Landschaftsverband Rheinland 2013: 28).



Örtliche Rahmenbedingungen sind zu klären.

Organisationsform der Großtagespflegestelle

Die Organisationsform der Großtagespflege hat erheblichen Einfluss auf die zu beachtende Aspekte bei den Vorüberlegungen. Zentral ist insbesondere dabei, ob es sich um ein Konstrukt der Selbstständigkeit oder der Anstellung handelt. Je nach Modell ergeben sich unterschiedliche Vertragsformen (z.B. Abtretung der Fördermittel, Arbeitsverträge). Auch Haftung, Steuerfragen und Sozialversicherungspflichten hängen von der gewählten Rechtsform ab.

Die weiteren Informationen dazu wurden bereits unter 4.1 und im Reflexionsbogen „Arbeiten in Anstellungen“ aufgegriffen.

Konzeptionsentwicklung und Marketing

Schon zu Beginn des Prozesses sollten sich Gedanken zu den Aspekten der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Konzeptionsentwicklung gemacht werden. Die pädagogische Konzeption beschreibt Leitbild, Betreuungsziele, Tagesabläufe, Bildungsbereiche und Kooperationen und ist Bestandteil der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung des QHBs und Prozessbestandteil des tätigkeitsbegleitenden Teils. Sollte die Qualifizierung bereits vorliegen, muss die derzeitige pädagogische Konzeption entsprechend der veränderten Bedingungen in der Großtagespflege angepasst werden. Insbesondere der Aspekt der Zuordnung (siehe Reflexionsbogen 01) spielt beim Arbeiten im Verbund eine zentrale Rolle.

Auch die Auseinandersetzung mit dem Businessplan und Wirtschaftsplan sind seit dem QHB feste Bestandteile innerhalb der Qualifizierung. Diese beinhalten unter anderem eine Marktanalyse, Marketingstrategien, eine Chancen-Risiken-Analyse und einen Finanzplan. Der Belegungsplan, die Kostenaufstellung und die Ermittlung der Nachfragesituation helfen dabei wirtschaftliche Risiken und die Liquidität im Blick zu behalten. Die Erstellung eines Businessplans sowie eines Wirtschaftsplans kann im Rahmen der Vorüberlegungen zur Planung einer Großtagespflegestelle ebenfalls sinnvoll sein, um für wirtschaftliche Risiken zu sensibilisieren (siehe Reflexionsbogen 04).

Das Themenfeld Öffentlichkeitsarbeit und Elternwerbung stellt einen wesentlichen Aspekt im Gesamtprozess dar, da es dazu beiträgt, nach Abschluss der Planungs- und Umsetzungsphase eine zeitnahe Auslastung zu gewährleisten und wirtschaftlichen Risiken aufgrund fixer, belegungsunabhängiger Kosten vorzubeugen.



Beispiel aus der Praxis

Bonn hat den örtlichen Ablaufplan für die Betreuung in (anderen) geeigneten Räumlichkeiten veröffentlicht. Netzwerk Kindertagespflege Bonn (Hg.) (2025): Leitfaden Großtagespflege. S.19.

3.2 Chancen und Herausforderungen der Großtagespflege

Es können verschiedene Aspekte angenommen werden, warum Kindertagespflegepersonen sich für das Konstrukt der Großtagespflegestelle im Gegensatz zur klassischen Kindertagespflege entscheiden. Eine große Rolle spielt sicher der Trend zur Verberuflichung. Dies kann mit dem Wunsch einhergehen, Arbeit und Familie zu trennen, aber auch mit dem Bedürfnis nach öffentlicher Sichtbarkeit. Gehen Kindertagespflegepersonen mit der Betreuung aus dem privaten Umfeld in extra angemietete Räumlichkeiten im öffentlichen Raum, macht dies ihr Angebot öffentlich sichtbarer (vgl. Deutsches Jugendinstitut e.V. 2019). Auch der Wunsch nach Austausch und Teilen des wirtschaftlichen Risikos können Faktoren sein.

Gleichzeitig geht diese Form der Kindertagespflege in der Beratung und Begleitung durch die Fachberatung für Kindertagespflege mit Herausforderungen einher. Die nachfolgend benannten Themen sind komplex und kommen im Gegensatz zur „klassischen Kindertagespflege“ erstmals auf oder brauchen einen besonderen Fokus.

Die vertragliche und persönliche Zuordnung bekommt aufgrund der Anwesenheit von mehr als einer Person eine zentrale Bedeutung und braucht eine kontinuierliche, reflexive Auseinandersetzung.

Die Anwesenheit von weiteren Kindertagespflegepersonen – Arbeiten im Verbund – erfordert Abstimmungen hinsichtlich arbeitsorganisatorischer Prozesse.

Erfolgt das Arbeiten in Anstellung, bringt dies mit sich, dass es eine klare Verständigung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in geben muss, was die Weisungsbefugnisse und die persönlich zu erbringende Betreuungsleistung anbelangt.

Die Großtagespflege geht zumeist mit der Anmietung anderer geeigneter Räumlichkeiten einher und bringt belegungsunabhängige Fixkosten mit sich. Die Wirtschaftlichkeit stellt damit einen weiteren zentralen Aspekt der Auseinandersetzung im Gegensatz zur „klassischen Kindertagespflege“ dar.

Die Anwesenheit mehrere Personen in der Großtagespflege und die unter Umständen bestehenden weiteren Ebenen aus Anstellungsträger*innen erfordern die Klärung des Verhältnisses zwischen Fachberatung und Kindertagespflegepersonen.

Überleitung

Die frühzeitige reflexive Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken dieser zuvor benannten Themen kann das längerfristige Fortbestehen des Angebotes befördern. Die zur Auseinandersetzung anleitenden Reflexionsbögen zu den einzelnen Thematiken können sowohl vor dem Aufbau als auch im weiteren Beratungs- und Begleitungsprozess eingesetzt werden. Sie helfen dabei, die Auseinandersetzung mit den häufig erkannten Herausforderungen frühzeitig anzugehen und unter Umständen qualitätssichernde Maßnahmen zur Herabsetzung des Risikos der Herausforderungen vorzunehmen.

Thematischer Einstieg

NOTIZEN

Literaturverzeichnis

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024). Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Online verfügbar unter <https://shop.budrich.de/produkt/kinder-und-jugendhilfereport-2024/> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Online verfügbar unter <https://shop.budrich.de/produkt/kinder-und-jugendhilfereport-2018/?v=3a52f3c22ed6> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (Hg.) (2024): Kompetenzprofil Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Arbeitshilfe für Fachberater*innen in der Kindertagespflege. Online verfügbar unter https://www.bvktp.de/media/kompetenzprofil_fachberatung_2024.pdf (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Bundesverband für Kindertagespflege e. V. (Hg.) (2020): Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) - Eine Form der Kindertagespflege. Analysen, Diskussionen, Meinungen. Online verfügbar unter https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere_grosstagespflege_02.pdf (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Bundeszentrale für politische Bildung (o.A): Rechtsbegriff, unbestimmter. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323904/rechtsbegriff-unbestimmter/> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Deutsches Jugendinstitut e.V. (2019): QHB-Erweiterungsmaterial. Großtagespflege. Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Ullrich-Runge_Lipowski_QHB_Erweiterungsmaterial_Grosstagespflege.pdf (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.) (2012): Fachberatung in der Kindertagespflege Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012. Online verfügbar unter https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf&ved=2ahUKEwiBz7_Xz46OAxVDgv0HHTRWDREQFnoECBQQAQ&usg=AOvVaw1gyEldFyZQh5lGbEwE6EdB (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Hahn, Karin (2015): Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gemeinsam denken. Online verfügbar unter <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kindertagespflege/1796/> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2025): Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019 – 2025. Online verfügbar unter <https://statistik.nrw/gesellschaft-und-staat/bildung-und-kultur/kindertagesbetreuung/kinder-und-taetige-personen> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Landschaftsverband Rheinland (Hg.) (2013): Gut betreut! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. Online verfügbar unter https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/658-gut-betreut_1_.pdf&ved=2ahUKEwiJxODsx56GAxVA-QIHHaFeCxUQFnoECBwQAQ&usg=AOvVaw2yLSBgJUGI3LEN-7vQBYNZW (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Hg.) (2025): Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/handreichung-ktp-nrw-stand-15.-april-2025.pdf> (zuletzt geprüft am 20.11.2025)

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2018): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.kita.nrw.de/fruehe-bildung/leitfaden-bildungsgrundsaetze-fuer-kinder-von-0-bis-10> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Netzwerk Kindertagespflege Bonn (Hg.) (2025): Leitfaden Großtagespflege. Online verfügbar unter <https://www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de/export/sites/netzwerk-kindertagespflege-bonn/content/galleries/downloads/7.1.1-Leitfaden-Grosstagespflege-und-i.a.R-2025.pdf> (zuletzt geprüft am 20.11.2025)

Schoyerer, Gabriel; Wiesinger, Julia (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). Online verfügbar unter <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/26091-die-praxis-der-fachberatung-fuer-kindertagespflege.html> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Schoyerer, Gabriel; Weimann-Sandig, Nina (2014): Was ist Kindertagespflege? Online verfügbar unter <https://www.familienhandbuch.de/kita/tagespflege/WasistKindertagespflege.php> (zuletzt geprüft am 20.11.2025).

Aktuelle Informationen über die Kindertagespflege in NRW:

www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de



Download der Reflexionsbögen

www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/publikationen/arbeitshilfen-gtp



◆ **Landesverband
Kindertagespflege
NRW**

Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Breite Str. 10b

40670 Meerbusch

Tel: 0 21 59 - 8 16 81 66

E-Mail: info@lv-ktp-nrw.de

gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

